



HVBG

HVBG-Info 09/1994 vom 25.03.1994, S. 0672 - 0681, DOK 428.6/017-BSG

**Zur Kostenübernahme für eine behinderungsbedingte
Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeugs im Bereich der gesetzlichen
Rentenversicherung - BSG-Urteil vom 16.11.1993 - 4 RA 22/93**

Zur Kostenübernahme für eine behinderungsbedingte
Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeugs im Bereich der gesetzlichen
Rentenversicherung;

hier: BSG-Urteil vom 16.11.1993 - 4 RA 22/93

Das BSG hat mit Urteil vom 16.11.1993 - 4 RA 22/93- folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Begehrt der Versicherte vom Rentenversicherungsträger die Übernahme der Kosten für eine behinderungsbedingte Kfz-Zusatzausstattung, ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage richtige Klageart.
2. Dem Rentenversicherungsträger steht auch bei der Entscheidung über die Begründung von Ansprüchen auf einmalige Geldleistungen nach der KfzHV ein Handlungs- und Auswahlermessen zu.
3. Der Antrag auf Leistungen nach der KfzHV hat materiellrechtliche Bedeutung. Er ist beim Rentenversicherungsträger so rechtzeitig zu stellen, daß dieser vor Bedarfsdeckung eine Ermessensentscheidung ordnungsgemäß treffen kann.
4. Nur in atypischen Fällen eines unvorhersehbar objektiv unaufschiebbaren Bedarf kann der Antrag wirksam bis spätestens eine Monat nach Rechnungsstellung gestellt werden.